

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 33

Rubrik: Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieser reichlich große Platz hat für die Schulgemeinde eine Reihe von Vorteilen: In erster Linie ist zu sagen, daß er leicht erreichbar ist und nicht allzu entfernt liegt. Dann würde mit dem Ankauf endlich das erreicht, wonach schon lange gestrebt worden ist: Die Schulgemeinde erhielte, nachdem den turnenden Schülerklassen auch die Straßen zu Ballspiel und Marschübungen verwehrt worden sind, einen ausgebigen Turnplatz und, was in der Absicht des Schulrates liegt, auch einen ungefährdeten Aufenthaltsort für Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter. Dazu kommt der Umstand, und das ist vor allem wichtig, daß durch diesen Kauf eine das Pestalozzischulhaus allfällig störende Überbauung des Grundstückes vollständig ausgeschlossen ist. Wenn die Schulgemeinde Besitzerin ist, kann sie über die Wiese ungehindert frei verfügen.

Der Kaufpreis beträgt Fr. 30,000, d. h. Fr. 4.45 per m²; er ist somit sehr annehmbar. Die Kaufbedingungen lauten:

1. Der Kaufantritt erfolgt mit 31. Oktober 1924.

2. An den Kaufpreis sind Fr. 15,000 sofort nach stadträtlicher Fertigung dieses Kaufvertrages und der Rest von Fr. 15,000 innert Jahresfrist seit der Ratifikation bar zu bezahlen. Die zweite Rate ist vom Kaufantritt an zu 5 Prozent pro Jahr zu verzinsen.

3. Die Fertigung dieses Kaufvertrages nach erfolgter Genehmigung durch die Schulgemeinde hat spätestens am 19. November 1924 zu erfolgen.

4. Die Kosten dieser Handänderung, inbegriffen die Handänderungssteuer, bezahlen die Vertragschließenden gemeinsam je zur Hälfte.

Die Schulbehörde hat sich den Antrag zum Ankauf wohl überlegt. Die heutige Zeit und die finanzielle Lage der Schulgemeinde, so heißt es im Gutachten an die Schulgenossen, sind eigentlich nicht dazu geeignet, solche Auslagen zu wagen. Im vorliegenden Falle aber darf die außerordentlich günstige und voraussichtlich nie wiederkehrende Gelegenheit nach Ansicht der Behörde nicht verpaßt werden, sonst würde vielleicht eine spätere Generation mit Recht über die Kurzsichtigkeit einer früheren zu klagen haben.

Die Verwaltungsrechnung hat eine jährliche Ausgabe von vorläufig 1600 bis 1700 Fr. Zins zu tragen.

Zweifelsohne werden die Schulgenossen am 9. November dem Antrag des Schulrates auf Ankauf dieses Grundstückes zustimmen.

Volkswirtschaft.

Berufliches Bildungswesen. In Solothurn tagte unter dem Vorsitz von Dr. Kaufmann, Chef der Abteilung für Industrie und Gewerbe des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, die aus 19 Mitgliedern, inbegriffen 3 Frauen, bestehende eidgenössische Expertenkommision für das berufliche Bildungswesen der Schweiz, um eine Reihe organisatorischer Fragen betreffend die Bundesubvention an das kaufmännische, gewerbliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen zu erörtern, die sich infolge der vorgesehenen Sparmaßnahmen des Bundes aufgedrängt haben. Beschlüsse sind nicht gefaßt worden.

Das stadtzürcherische Arbeitsamt erklärt in seinem Oktoberbericht: Das Baugewerbe und die damit zusammenhängenden Berufe sind auf dem Blaue Zürich immer noch gut beschäftigt, ebenso sind die Arbeitsverhältnisse für ungelernte Arbeitskräfte befriedigend geblieben. Eine leichte Zunahme der Arbeitslosigkeit macht sich in der Metall- und Maschinenindustrie, wie auch in der Holzindustrie bemerkbar, und am ungünstigsten gestaltete sich die Lage für Bureau- und Geschäftsangestellte.

Arbeitslosenfürsorge im Kanton Zürich. Die kantonale Volkswirtschaftsdirektion erließ ein Kreisschreiben an die Gemeindebehörden und das kantonale Einigungsamt betr. die öffentlichen Solidaritätsfonds für die Arbeitslosenfürsorge. Darin wird erklärt: Die Arbeitslosenfürsorge der Nachkriegsjahre soll durch die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit abgelöst werden. Die Nutzbarmachung der öffentlichen Solidaritätsfonds im Sinne dieser Entwicklung scheint gegeben. Vorab ist die Bildung von Reserven für die öffentlichen Versicherungskassen vorgesehen. Das System der öffentlichen Arbeitslosenversicherung ist noch nicht organisiert. Indessen werden sich die kommunalen Solidaritätsfonds in die vorgesehene Organisation leicht einfügen lassen. Kommunale Arbeitslosenkassen könnten die Gemeindefonds ohne weiteres übernehmen. Kreisklassen mit einem Beziehungsbereich über mehrere Gemeinden erhalten deren Solidaritätsfonds insgesamt zugewendet. Die Bildung eines kantonalen Reservefonds bleibe dabei vorbehalten. Die Zweckbestimmung der öffentlichen Solidaritätsfonds kann somit erst im Zeitpunkt, da die Frage der Arbeitslosenversicherung endgültig entschieden ist, definitiv festgelegt werden. Bis dahin sind die Solidaritätsfonds von den Gemeindebehörden zu verwalten. Diese werden vom Regierungsrat eingeladen, die Solidaritätsfonds bis zum Inkrafttreten der Arbeitslosenversicherung zu verwalten; die Sicherstellungen bis 31. März 1925 durch Baareinzahlungen ablösen zu lassen. Dabei sind Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht nach Maßgabe der finanziellen Lage loyal zu berücksichtigen. Die teilweise oder ganze Befreiung liegt nach wie vor in der Kompetenz der Volkswirtschaftsdirektion. Bezügliche Gesuche sind, mit begründetem Antrag der Gemeindebehörde versehen, dem kantonalen Arbeitsamt einzusenden. Sicherstellungen, die über den Anteil des Solidaritätsfonds hinaus geleistet worden sind, können zurückgestattet werden. Gemeinden, die ihre Betriebsinhaber ungleich eingeschätzt haben, sollen zu viel eingeforderte Beträge auf Wunsch der Arbeitgeber bis 31. März 1925 zurückstatten. Es soll dadurch die Benachteiligung solcher Arbeitgeber vermieden werden, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staat schon in den ersten Jahren der Arbeitslosenfürsorge in vollem Umfang anstandslos nachgekommen sind.

Verkehrswesen.

Dreißig Vertreter der Kantonalkomitees der Schweizer Mustermesse versammelten sich am 5. November in Basel. Sie nahmen einen Bericht über die Organisation der Messe 1925 entgegen und vereinbarten Richtlinien über die Propagandatätigkeit der Kantonalkomitees. Die sehr rege Aussprache bewies auß neue, wie fest sich die Schweizer Mustermesse in unserem Wirtschaftsleben verankert hat.

Holz-Marktberichte.

Neben die Lage auf dem Nutzholzmarkt schreibt man dem „Aarg. Tagbl.“: Seit Mitte Oktober sind die Grenzen für die Einfuhr von Rundholz wieder gesperrt. Der Bundesrat hat diese Maßnahme auf ein Geuch der Bündner Regierung hin angeordnet. Zweifellos werden die Holzproduzenten (vorunter die Großzahl unserer aargauischen Gemeinden) die bundesrätliche Verfügung unterstützen. Denn die ausländische Konkurrenz erfährt auf diesem Wege eine Zurückdrängung, wenn nicht eine Ausschaltung vom schweizerischen Rundholzmarkt. Man kann natürlich über diese einseitige Maßnahme des Bundes-

rates zugunsten der Produzenten in guten Treuen geteilter Meinung sein. Solch künftliche Regelung des Marktes hat sich auf die Dauer nie bewährt. Denn was auf der einen Seite durch den Schutz der Produzenten gutgemacht wird, muß anderseits von den Verbrauchern wieder eingebüßt werden. Die Einfuhrsperrre für Rundholz wird das unmittelbar bevorstehende Nutzholzgeschäft im Aargau wesentlich beeinflussen. Seltens des Waldwirtschaftsverbandes herrscht die Tendenz vor, die Preise für Rundholz auf der leitjährligen Höhe zu behalten.

Am kommenden 12. November findet in Zürich die Versammlung des schweizerischen Waldwirtschaftsverbandes statt, durch welche die Richtpreise für die kommende Kampagne auf dem Nutzholzmarkt bestimmt werden. Unmittelbar nachher wird auch der aargauische Waldwirtschaftsverband die Maßnahmen für eine einheitliche Regelung der Nutzholzpreise im herwärtigen Produktionsgebiet festlegen. Es besteht, wie schon erwähnt, die Tendenz die Richtpreise ungefähr auf der leitjährligen Höhe zu halten. In den weiflichen Gebieten sieht man einen bescheidenen Abbau auf den leitjährligen Erlösen vor. Auf den größeren leitjährligen Steigerungen und Submissionen wurden für Fichten und Tannen folgende Preise pro Festmeter, ohne Rinde gemessen, im Walde angenommen, bezahlt:

Mittelmast-	Aarau	Bosingen	Bosingen	Baden
inhalt	Fr.	Stadt	Kreisforstamt	Fr.
bis 0,50 m ³	35—40	37—38	37—40	37—40
0,51—1,00 "	41—50	43—47	39—50	43—48
1,01—1,50 "	47—56	48—54	47—54	50—56
1,51—2,00 "	52—61	56—58	50—61	55—62
über 2,00 "	60—64	59—63	54—64	—

Die Nachfrage nach gutem Rundholz ist fortgesetzt eine lebhafte. Denn die Bautätigkeit hat noch nicht nachgelassen. Sie wird, wo die vorgerückte Jahreszeit die Einstellung der Arbeiten ratsam erscheinen ließ, neue Bedürfnisse für die kommende Bauperiode vorbereiten. Da der Nutzholzmarkt bis auf weiteres zur Deckung seines Bedarfes auf den inländischen Markt angewiesen ist, darf auf der Basis des leitjährligen Erlöses mit stabilen Preisen gerechnet werden.

Verschiedenes.

† Holzhändler Joh. Brauchli-Böschli in Alp-Weerswil bei Berg (Thurgau) starb am 2. November im Alter von 74 Jahren.

† Baumeister Josef Willmann-Arnold in Triengen (Luzern) starb am 6. November nach langer Krankheit im Alter von 47½ Jahren.

† Fensterfabrikant Arnold Kämer-Herber in Luzern ist am 7. November gestorben.

Die Schnitzlerschule Brienzi feierte am letzten Samstag ihr 40jähriges Jubiläum. Die Schule steht heute noch unter der Leitung eines ihrer Mitbegründer, Vorsteher Stenholz.

Das Leimen mit Gelatine. Leimen bedeutet das Zwischenhalten eines flüssigen Bindemittels zwischen die beiden Berührungsflächen der aneinander zu befestigenden Stücke, das nach dem Trocknen eine haltbare Schicht

bilden soll, die an diesen Flächen festhaftet. Damit dies erreicht wird, müssen drei Bedingungen erfüllt sein, nämlich: das Bindemittel muß in die Poren des Materials eindringen, in getrocknetem Zustande hinreichend zäh und fest sein und die Hohlräume zwischen den Berührungsflächen vollständig ausfüllen. Eine Fettschicht auf den Flächen verhindert das Eindringen der Klebeflasche in die Poren. Dünne Lösungen füllen die Hohlräume nicht genug aus, so daß nur Teile der Berührungsflächen miteinander verbunden sind. Daß Leim diese Bedingungen erfüllt, Gelatine bei dem üblichen Verleimungsverfahren nicht, liegt an den besonderen physikalischen Eigenschaften beider, die eng mit der chemischen Beschaffenheit zusammenhängen und von denen wir hier Erstarrungsfähigkeit und Zähflüssigkeit (Viscosität) betrachten wollen. Die zehnprozentige Lösung einer guten Gelatine erstarrt bei 28—30 Grad, jene eines besonderen Leims bei etwa 23 Grad, Lösungen stärkeren Gehaltes bei entsprechend höheren Temperaturen. Da nun die zum Leimen verwendeten Lösungen 25—30-prozentig sein müssen, damit die nach dem Trocknen hinterbleibende Schicht dick genug ist, um die Hohlräume ausfüllen zu können, so erstarrt eine derartige hochprozentige Gelatine-Lösung bei Berührung mit den kalten Materialflächen zu rasch. Eine Gelatinelösung erstarrt außerdem rascher, plötzlicher als eine Leimlösung von gleichem Schmelzpunkte. Auch der Unterschied in der Viscosität zwischen beiden spielt hier eine wichtige Rolle. Dünnschlüssige Lösungen dringen leichter und schneller in enge Röhren (Kapillaren) ein, als dicke flüssige. Da nun Leimlösungen eine merklich geringere Viscosität besitzen als gleichkonzentrierte Gelatinelösung, so dringen erstere leichter in die Poren des Holzes ein als letztere. Tieferer Schmelzpunkt und geringere Viscosität verleihen also dem Leim den Vorrang vor der Gelatine.

J. W. Horst hat nun zwei Verfahren ausgearbeitet, um mit Gelatine erfolgreich leimen zu können. Bei dem einen stellt man sich zwei Gelatinelösungen von verschiedener Stärke her, z. B. eine von 6—7 Prozent und die andere von 20—22 Prozent und streicht zunächst mit der schwächeren, auf 55—60 Grad gehaltenen auf die gut vorgewärmten Verleimungsflächen vor, dann nach einigen Sekunden mit der stärkeren dick nach, preßt schnell zusammen und läßt trocknen. Die dünne Lösung vermag leicht in die Poren einzudringen und verbindet sich geschwind mit der nachfolgenden konzentrierten, so daß beide an ihren Berührungsflächen ineinander übergehen, vorausgesetzt, daß sie noch warm genug sind. So wird der gewünschte Kontakt hergestellt. Eine so hergestellte Verleimungsfläche hält starken Beanspruchungen stand und ist noch fester als eine aus gewöhnlichem Leim bestehende.

Beim zweiten Verfahren handelt es sich um eine mit Chloralhydrat verflüssigte Gelatine von besonderer Qualität. Wenn diese Gelatine durch angemessene Zusätze von Chloralhydrat und Wasser verflüssigt ist, so besitzt sie den Vorzug, daß man sie sehr konzentriert bereiten und in kaltem Zustande verwenden kann und daß sie immer gebrauchsfertig ist und nicht verdickt, weil Chloral antiseptisch wirkt.

Literatur.

„Am Häuslichen Herd“, Schweizerische illustrierte Monatsschrift. Herausgegeben von der Pestalozzigeellschaft Zürich. Jahresabonnement ohne Versicherung Fr. 6,— mit Versicherung Fr. 8.—.

Vom 28. Jahrgang der Zeitschrift „Am Häuslichen Herd“ liegen das Oktober- und Novemberheft vor. Der

Bei Adressenänderungen

wollen unsere geehrten Abonnenten zur Vermeidung von Irrtümern uns neben der genannten neuen Stets auch die alte Adresse mitteilen.

Die Expedition.